

Interpellation SVP-Fraktion vom 17. September 2024

Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsquote bei Personen mit Schutzstatus S

Antwort der Regierung vom 8. April 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2024 nach den Massnahmen des Kantons zur Erhöhung der Erwerbsquote bei Personen mit Schutzstatus S.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Schutzsuchende aus der Ukraine sollen bis zu ihrer Rückkehr aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in der Schweiz teilnehmen. Dazu gehört auch eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt. Der Kanton bewegt sich hinsichtlich der Erwerbsquote von Schutzsuchenden mit rückkehrorientiertem Status S im schweizweiten Vergleich im oberen Mittelfeld. Obschon dieses Ergebnis erfreulich ist, gilt es, die Quote der Erwerbstätigen weiter zu erhöhen.

Zusammen mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) prüft die Regierung derzeit zusätzliche Möglichkeiten, um die Integration in den Arbeitsmarkt von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen sowie Personen mit Schutzstatus S zu verbessern und damit die Erwerbsquote dieser Personengruppen weiter zu erhöhen. Ein erster Austausch zur Optimierung der Massnahmen im Bereich Integration hat am 25. Februar 2025 stattgefunden. Ein nächstes Treffen wird voraussichtlich im Mai bzw. Juni 2025 stattfinden.

Der Bund prüft seinerseits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsquote bei Personen mit Schutzstatus S. So soll die Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine Meldepflicht ersetzt werden, damit der Zugang zum Arbeitsmarkt vereinfacht wird (Umsetzung der Motion 23.3968 «Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern»). Zudem prüft der Bund die gesetzliche Verpflichtung für Sozialhilfebehörden, arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Personen mit Schutzstatus S sind aktuell im Kanton St.Gallen registriert?*

Ende November 2024 waren 4'074 Personen mit Schutzstatus S im Kanton registriert. Ende November 2023 waren es 3'957 Personen. Diese Vorjahreswerte werden nachfolgend in Klammern dargestellt.

2. *Wie viele dieser Personen im erwerbsfähigen Alter haben eine Arbeitsstelle, aufgeteilt nach Vollzeit- und Teilzeitstellen?*

Per Ende Februar 2025 sind 2'566 Personen (2'437) im erwerbsfähigen Alter, d.h. zwischen 18 bis 64 Jahre alt. Davon sind 948 Personen (719) oder 36,9 Prozent (29,5 Prozent) erwerbstätig. Über den Beschäftigungsgrad dieser Personen wird keine Statistik geführt.¹

¹ Vgl. Asylstatistik Februar 2025 (2024), abrufbar unter www.sem.admin.ch → Publikationen & Service → Statistiken → Asylstatistik → Archiv ab 1994 → 2025 (2024) → Februar → Bestand → Tabelle 6-24.

Diese Zahlen zeigen die durchschnittliche Erwerbstätigenquote von allen Personen mit Status S im erwerbsfähigen Alter. Darin enthalten sind Personen mit unterschiedlicher Aufenthaltsdauer, auch solche, die erst seit kurzem hier sind. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer erhöht sich die Erwerbsquote dieser Personen kontinuierlich. So liegt die Erwerbstätigenquote für Personen mit Schutzstatus S nach zweijähriger Aufenthaltsdauer bedeutend höher.¹ Wie in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.24.50 «Einsatz der Personen des Asylbereichs für die Freiwilligenarbeit» festgehalten, gibt es dafür verschiedene Gründe, u.a. dass zuerst die Lokalsprache erlernt oder die Kinderbetreuung organisiert werden muss.

Im Übrigen bietet die alleinige Betrachtung der Gesamtquote der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S kein umfassendes Bild; diese Gesamtquote hängt u.a. stark von den Fluchtbewegungen ab (z.B. sinkt sie bei grösseren Fluchtbewegungen kurzfristig). Entsprechend ist es wichtig, die Daten nach Kohorten aufgeschlüsselt (z.B. Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz) zu betrachten, um aussagekräftige Schlüsse zu ziehen.

So betrug im Februar 2025 die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S schweizweit im Durchschnitt 30,4 Prozent, während sie bei Personen mit Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Jahren (bis und mit drei Jahren) 37,0 Prozent betrug.²

3. *Ist die Regierung bereit, analog dem Kanton Luzern, die Personen im erwerbsfähigen Alter mit Schutzstatus S zu verpflichten, an Deutschkursen, Bewerbungskursen, Arbeitsintegrationsmassnahmen und Ähnlichem teilzunehmen?*

Im Kanton St.Gallen liegt die Zuständigkeit für die Betreuung und Integration der Personen mit Schutzstatus S bei den politischen Gemeinden. Wie eingangs erwähnt, prüft die Regierung zusammen mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidenten derzeit zusätzliche Möglichkeiten, um die Integration in den Arbeitsmarkt von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen sowie Personen mit Schutzstatus S zu verbessern und damit die Erwerbsquote dieser Personengruppen weiter zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat am 8. Mai 2024 entschieden hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen nach Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA), die bislang für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen gilt, die Sozialhilfe beziehen, auch auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden soll. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren ist am 26. Februar 2025 angelaufen.

4. *Ist die Regierung ebenfalls wie der Kanton Luzern bereit, bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der betreffenden Personen mit Schutzstatus S den Gemeinden zu empfehlen, die Leistungen der Sozialhilfe zu kürzen?*

Im Kanton St.Gallen besteht die Möglichkeit, Personen wegen fehlender Mitwirkung zu sanktionieren. So ist gemäss Art. 12a des kantonalen Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) eine arbeitsfähige Person verpflichtet, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen. Nach Art. 17 SHG kann die finanzielle Sozialhilfe verweigert oder gekürzt werden, wenn Personen zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ablehnen. Zuständig dafür sind die Gemeinden bzw. die kommunalen Sozialämter.

² Vgl. Fn. 1.

Mit Blick auf die obgenannte Anpassung des Anwendungsbereichs von Art. 10 VIntA ist schliesslich anzumerken, dass bei Missachtung der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogramme ohne entschuldbaren Grund die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Art. 83 Abs. 1 Bst. d des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31) gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA).